

Az.: 3 E 21/15
3 K 30/15

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
diese vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Beschwerdegegnerin -

beigeladen:
Land Berlin
vertreten durch das Landesamt
für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
- Ausländerbehörde -,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

wegen

Streichung einer Wohnsitzauflage
hier: Beschwerde gegen die Aussetzung des Verfahrens

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 15. April 2015

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. Februar 2015 - 3 K 30/15 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die nach § 146 Abs. 1 VwGO statthafte Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit dem es das Verfahren gemäß § 75 Satz 3 VwGO bis zum 31. Mai 2015 ausgesetzt hat, bleibt ohne Erfolg.
- 2 Die Klägerin ist im Besitz einer Aufenthaltsgewährung nach § 23 Abs. 2 AufenthG, die mit einer Wohnsitzauflage - Wohnsitznahme im Freistaat Sachsen - versehen ist. Sie beantragte bei der Beklagten am 26. September 2014 die Streichung der Wohnsitzauflage. Mit ihrer am 9. Januar 2015 vor dem Verwaltungsgericht erhobenen Untätigkeitsklage begehrt die Klägerin, die Beklagte zu verpflichten, ihren Antrag vom 26. September 2014 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden. Das Verwaltungsgericht setzte das Verfahren gemäß § 75 Satz 3 VwGO aus und führte zur Begründung aus, die Beklagte habe den Antrag der Klägerin bislang nicht bescheiden können, da sie für die Streichung der Wohnsitzauflage der Zustimmung der Ausländerbehörde der Beigeladenen bedürfe. Die Beklagte habe den Antrag an die Beigeladene am 7. Oktober 2014 mit der Bitte um Zustimmung weitergeleitet und habe sie hieran mit Schreiben vom 14. Januar 2015 nochmals erinnert. Diese Vorgehensweise habe die Beklagte dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit Schrei-

ben vom 7. Oktober 2014 auch erläutert. Da zwei Behörden mit der Bearbeitung beschäftigt seien, liege ein zureichender Grund i. S. v. § 75 Satz 1 VwGO vor.

- 3 Dagegen trägt die Klägerin mit ihrer Beschwerde vor, es sei unrichtig, dass zwei Behörden mit der Bearbeitung über ihren Antrag auf Streichung der Wohnsitzauflage beschäftigt seien. Sie habe ihren Hauptwohnsitz in Dresden, arbeite aber in Berlin und strebe daher den Umzug nach Berlin oder Umgebung an. Für die Streichung der Wohnsitzauflage sei nach dem Gesetz ausschließlich die Behörde am Wohnsitz zuständig. Die Beteiligung einer weiteren Behörde sehe das Gesetz nicht vor.
- 4 Die Aussetzungsentscheidung des Verwaltungsgerichts ist nicht zu beanstanden. Ist über einen Widerspruch oder über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so ist die Klage nach § 75 Satz 1 VwGO abweichend von § 68 VwGO zulässig. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, dass über den Widerspruch noch nicht entschieden oder der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen ist, so hat das Gericht das Verfahren nach § 75 Satz 3 VwGO bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist, die verlängert werden kann, auszusetzen. Die Voraussetzungen für ein Aussetzen des Verfahrens bis zum 31. Mai 2015 liegen vor.
- 5 Nach § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG können das Visum und die Aufenthaltserlaubnis zeitgleich mit deren Erteilung oder nachträglich mit Auflagen verbunden werden. Wohnsitzauflagen stehen - ebenso wie ihre Streichung - im Ermessen der Ausländerbehörde. Zwar sieht § 12 Abs. 2 AufenthG nicht ausdrücklich vor, dass die aufnehmende Ausländerbehörde im Verfahren zur Streichung der Wohnsitzauflage zu beteiligen ist. Dass die Streichung im Rahmen der Ermessensausübung jedoch von deren Zustimmung abhängig gemacht werden kann, wie dies Ziffer III Nr. 1 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Verfahrensweise bei wohnsitzbeschränkenden Auflagen (VwV-Wohnsitzauflage) vom 23. Januar 2009 verbindlich vorschreibt, ergibt sich aus Sinn und Zweck der Wohnsitzauflage, nämlich zu einer gleichmäßigen Verteilung der Lasten für Sozialleistungen beizutragen (vgl. BVerwG, Urt. v. 15. Januar 2013 - 1 C 7/12 -, juris Rn. 19; Dienelt, in: Renner/Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 10. Aufl. 2013, § 12 Rn. 35; sh. auch Nr. 12.2.5.2.3 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz). Eine Streichung

der wohnsitzbeschränkenden Auflage - wie hier - zur Ermöglichung eines länderübergreifenden Wohnsitzwechsels kann daher von der vorherigen Zustimmung durch die Ausländerbehörde des Zuzugsorts abhängig gemacht werden. Wird nämlich die Wohnsitzauflage aufgehoben, so besteht für die aufnehmende Ausländerbehörde keine Möglichkeit mehr, den Ausländer zur Rückkehr zu zwingen, sofern die aufnehmende Ausländerbehörde ihre Zustimmung zur abdrängenden Wohnsitzauflage verweigert (vgl. Dienelt a. a. O. Rn. 53).

6 Auch bestehen keine Bedenken gegen die vom Verwaltungsgericht bestimmte Aussetzungsfrist zum 31. Mai 2015. Wie aus der Stellungnahme der Ausländerbehörde der Beigeladenen vom 7. April 2015 hervorgeht, lagen ihr zur Prüfung lediglich Verdienstbescheinigungen der Klägerin von August bis September 2014 vor, weswegen sie bei der Beklagten aktuelle Unterlagen nachgefordert hat. Sollte die Klägerin die nachgeforderten Unterlagen der Beklagten zur Weiterleitung unverzüglich vorlegen, kann davon ausgegangen werden, dass die aufnehmende Ausländerbehörde zeitnah über die Erteilung der Zustimmung zur Streichung der Wohnsitzauflage entscheiden und damit der zureichende Grund i. S. v. § 75 Satz 1 und Satz 3 VwGO entfallen wird.

7 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

8 Der Festsetzung eines Streitwerts bedarf es nicht, da es sich um eine „sonstige Beschwerde“ nach Nr. 5502 Anlage 1 zum GKG handelt und somit eine Festgebühr anfällt.

9 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*